



# Statuten

der

Schwingersektion Hergiswil Nidwalden

---

Gegründet 15. August 1945.

---

Ordnungsgemäss austretende Mitglieder der Sektion, unterliegen beim Wiedereintritt keiner Abstimmung

Auf Vorschlag des Vorstandes werden an der Versammlung aufgenommen:

- a. Als Aktivmitglieder jeder der das 16. Altersjahr zurückgelegt und einen guten Leumund hat.
- b) Als Passivmitglieder jeder Schwinger oder Schwingerfreund, der aus Interesse zur Schwingersache der Sektion beizutreten wünscht, ohne jedoch die Pflichten eines Aktivmitgliedes erfüllen zu können.
- c) Als Ehrenmitglied Freunde der Sektion, die sich um dieselbe ganz besonders verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand zur Wahl beantragt.
- d) Als Freimitglied " der Jodlerklub Echo vom Pilatus".

### Art. 5

### A u s s c h l ü s s e

Mitglieder können von der Sektion ausgeschlossen werden:

- a. Wenn sie die Bezahlung der Beiträge verweigern.
- b. Bei unehrenhaftem Betragen in und ausser der Sektion.
- c. Wenn sie den Vorschriften der Statuten zuwiderhandeln.
- d. Wenn sie der Entwicklung der Sektion störend entgegenwirken.

Art. 6

V e r w a l t u n g

Die Leitung der Sektion wird einem Vorstand übertragen, bestehend aus:

1. Präsident
2. Vize-Präsident
3. Tech. Leiter
4. Aktuar
5. Kassier
6. Materialverwalter
7. Versicherungs-Kassier

die jeweilen von der Generalversammlung zu wählen sind.

An der gleichen Versammlung wählt die Sektion zwei Rechnungsrevisoren.

Jedes Aktiv - und Passivmitglied ist verpflichtet, eine Wahl als Mitglied des Vorstandes anzunehmen, sofern nicht zwei unmittelbar vorausgehende Amtsdauern gleicher Art seine Pflicht aufheben.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art. 7

Kompetenz des Vorstandes

Der Vorstand hat in dringenden Fällen die Angelegenheiten der Sektion von sich aus zu erledigen, soll aber den Mitgliedern bei der nächsten Versammlung hievon Kenntnis geben.

Zur Beschlussfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende doppelte Stimme.

Der Vorstand hat Kompetenz, für einmalige Ausgaben bis zu Fr. 100.-- und wiederkehrende bis zu Fr. 50.--.

## Art. 8

### Pflichten des Vorstandes.

Der Präsident besorgt die Geschäftsleitung, vertritt die Sektion nach aussen und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Sektionsversammlung.

Der Vize-Präsident hat den Präsidenten zu unterstützen und übernimmt im Verhinderungsfalle des Letzteren dessen Geschäfte.

Der Tech. Leiter hat an den Uebungen die Aktivmitglieder im Schwingen zu unterrichten und sorgt für einen geordneten Schwingbetrieb.

Der Aktuar ist mit der Führung des Protokolls betraut und hat auf Verlangen des Präsidenten andere schriftliche Arbeiten zu besorgen.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und ist für richtige Kassaführung verantwortlich.

Der Materialverwalter sorgt für gute und zweckmässige Aufhebung des ihm anvertrauten Materials und hat dafür ein Inventar zu führen und jeweils an der Generalversammlung bekannt zu geben.

Der Versicherungskassier besorgt das Versicherungswesen.

Art. 9

V e r s a m m l u n g e n

Die Sektion hält jedes Jahr anfangs Dezember die ordentliche Generalversammlung ab. Ausserordentliche Versammlungen so oft es der Vorstand für nötig erachtet.

Alle der Versammlung zu unterbreitenden Vereinsangelegenheiten müssen vom Vorstand durchberaten sein.

Art.10

G e n e r a l v e r s a m m l u n g

Die Generalversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Protokoll
2. Jahresbericht & Rechnungsablage
3. Fesetsetzung des Jahresbeitrages
4. Wahlen
5. Genehmigung von Statuten und Reglementen der Sektion
6. Ernennungen von Ehrenmitgliedern
7. Alle Geschäfte, die nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen.  
(Arbeitsprogramm, Schwingkurse, Alp-schwinget ) .

Art.11

E i n n a h m e n

Die ordentlichen Einnahmen der Sektion bestehen in den Eintrittsgeldern und den Jahresbeiträgen der Sektionsmitglieder.

Die Beiträge sind zum voraus zu entrichten und werden bei allfälligem Austritt nicht zurückvergütet.

## Art. 12

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuche der Schwingabende und der Vereinsversammlungen verpflichtet.

Die Passivmitglieder haben an den Versammlungen Mitsprache-, Stimm-, und Wahlrecht und gegen Vorweis der Jahresbeitrag-Quittung an vom Kantonalverband oder dessen Sektionen durchgeführten Schwingfesten ermässigten Eintritt.

Mit dem Freimitglied Jodlerklub " Echo vom Pilatus", der der gleichen Eidg. Dachorganisation angehört, wie die Schwingersektion, sollen stets freundschaftliche Beziehungen auf Gegenseitigkeit bestehen.

## Art. 13

### Ehrung der Mitglieder nach dem Tode

Stirbt ein Mitglied aus der Sektion, so sind die Mitglieder verpflichtet, an der Beerdigung teilzunehmen.

## Art. 14

Bei Auflösung der Sektion soll das Vermögen zinsbringend angelegt und deponiert werden und zwar beim Ob- und Nidw. Kant. Schwingerverband, bis sich

eine neue Sektion mit dem gleichen Zweck & Ziel gebildet hat.

Art. 15

Schlussbestimmungen

Die an der Generalversammlung vom 2. Dezember 1945, des Schwingklub Hergiswil am See aufgestellten Statuten mit der Bindung an die Schwingersektion Nidwalden, werden hiermit ausser Kraft gesetzt.

Ebenso wird das Reglement, aufgestellt an der Generalversammlung der Schwingersektion Nidwalden vom 30. Dezember 1945, gegenstandslos und wird hiermit auf die geschaffene Vereinbarung vom 9. Jan. 1954 verwiesen.

Diese Statuten sind durch die Generalversammlung genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Hergiswil am See, den 11. Dezember 1955.

Namens der Schwingersektion Hergiswil NW:

Der Präsident:

Imfeld Hans

Der Aktuar :

Blättler Toni

Namens des Ob.-Nidw, Kant. Schwingerverbandes:

Der Präsident:

Reber Ernst

Der Aktuar :

Berchtold Karl

\*\*\*\*\*  
\* \* \*  
\* \* \*